

## Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Ausbildungsstätten

**Vorbemerkung:** Religiöse Ausbildungsstätten (*zongjiao yuanyao* 院校) sind Einrichtungen zur Ausbildung religiösen Personals – konkret sind dies beispielsweise buddhistische und daoistische Akademien, Koraninstitute sowie protestantische und katholische theologische Seminare, an denen Mönche und Nonnen, Imame, Pastorinnen und Pastoren, Priester, Schwestern und andere religiöse Amtsträger der fünf staatlich anerkannten Religionen in China ausgebildet werden. Die folgenden staatlichen „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Ausbildungsstätten“ (*Zongjiao yuanyao guanli banfa* 宗教院校管理办法, kurz „Maßnahmen“) traten bereits am 1. September 2021 in Kraft.

Religiöse Ausbildungsstätten gehören nicht zum staatlichen Erziehungssystem, ihre Abschlüsse gelten religionsintern (vgl. § 2 dieser „Maßnahmen“). Sie dürfen nur von den offiziellen religiösen Organisationen auf nationaler oder Provinzebene errichtet werden, wobei in der Regel pro Provinz und Religion nur eine Ausbildungsstätte genehmigt wird (§§ 3, 8). Sie dienen der Heranbildung patriotischer religiöser Nachwuchstalente und der korrekten Auslegung der religiösen Lehren (§ 4), müssen am Prinzip der Unabhängigkeit festhalten und dürfen von keiner ausländischen Kraft beherrscht werden (§ 5). Die „Maßnahmen“ unterscheiden religiöse Ausbildungsstätten auf Mittel- und Hochschulebene, für die Zulassung ist jedoch in beiden Fällen im Allgemeinen ein Mindestalter von 18 Jahren Voraussetzung (§ 34). Der Anteil des allgemeinen (also nicht religionsbezogenen) Unterrichts muss mindestens 30% der Gesamtstundenzahl betragen, dazu gehören Kurse zur ideologisch-politischen Theorie sowie zur Kultur und Gesellschaft Chinas, wobei das Studium der Xi-Jinping-Gedanken zum Sozialismus chinesischer Prägung im neuen Zeitalter an erster Stelle genannt wird (§ 39). Im Zentrum des religiösen Fachunterrichts steht die Sinisierung der Religion (§ 40).

Das sehr lange Dokument hat offensichtlich eine möglichst umfassende behördliche Regelung der verschiedenen mit dem Betrieb religiöser Ausbildungsstätten zusammenhängenden Aspekte zum Ziel. Kapitel 2 und Kapitel 6 der „Maßnahmen“ ersetzen die bisherigen „Maßnahmen für die Errichtung religiöser Ausbildungsstätten“ von 2007 und „Maßnahmen für die Einstellung ausländischer Fachkräfte an religiösen Ausbildungsstätten“ von 1998. Kapitel 4 (Aktivitäten der Erziehung und Lehre) und Kapitel 5 (Lehrkräfte und Studierende) hingegen sind weitgehend neu formuliert. Kapitel 7 (Aufsicht und Verwaltung) macht durch lange Auflistungen von Pflichten und Befugnissen die Mechanismen deutlich, über die die religiösen Ausbildungsstätten durch die zuständigen religiösen Organisationen und diese wiederum durch die zuständigen Behörden für religiöse Angelegenheiten bis ins Detail kontrolliert werden. Selbst für die Einberufung ihres Vorstands muss eine religiöse Ausbildungsstätte die Zustimmung der zuständigen religiösen Organisation und der Religionsbehörde einholen (§ 73.1).

Die Rechtsvorschrift wurde im Amtsblatt des Staatsrats der VR China (*Zhonghua renmin gongheguo guowuyuan gongbao* 中华人民共和国国务院公报 2021, Nr. 19, S. 23-32, und online unter [www.gov.cn/gongbao/content/2021/content\\_5623053.htm](http://www.gov.cn/gongbao/content/2021/content_5623053.htm)) veröffentlicht. Der Text wurde von Katharina Wenzel-Teuber aus dem Chinesischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen. kwt

## Verordnung Nr. 16 des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten

Die „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Ausbildungsstätten“ wurden am 26. März 2021 gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren durch das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten beraten und verabschiedet. Sie werden hiermit bekannt gemacht und treten am 1. September 2021 in Kraft.

Wang Zuo'an, Direktor des Büros

23. April 2021

## Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Ausbildungsstätten

### 宗教院校管理办法

#### Kapitel 1

#### Allgemeine Bestimmungen [*zongze* 总则]

§ 1 Um die Verwaltung der religiösen Ausbildungsstätten [*zongjiao yuanyao* 宗教院校] zu normieren und eine gesunde Entwicklung der religiösen Ausbildungsstätten zu fördern, werden auf der Grundlage der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“<sup>1</sup> diese Maßnahmen festgelegt.

§ 2 Religiöse Ausbildungsstätten im Sinne dieser Maßnahmen sind Vollzeit-Bildungseinrichtungen zur Ausbildung religiöser Amtsträger [*zongjiao jiaozhi ren yuan* 宗教教职人员]<sup>2</sup> und anderen religionsbezogenen Fachpersonals [*zongjiao fangmian qita zhuanmen rencai* 宗教方面其他专门人才]. Gemäß dem Prinzip der Trennung von Religion und Erziehung sind die religiösen Ausbildungsstätten nicht Teil des nationalen Erziehungssystems. Die Studienabschlüsse der religiösen Ausbildung werden innerhalb der religiösen Kreise angewendet.<sup>3</sup>

- 1 Chin. *Zongjiao shiwu tiaoli* 宗教事务条例, im Folgenden kurz VrA (Verordnung Nr. 686 des Staatsrats der Volksrepublik China vom 28. August 2017, in Kraft seit 1. Februar 2018; deutsche Übersetzung der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ in *China heute* 2017, Nr. 3, S. 160-172, und auf [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de) unter „Dokumente zu Religion und Politik“). Sie enthalten ein Kapitel über „Religiöse Ausbildungsstätten“ (Kapitel 3, §§ 11-18 VrA).
- 2 Detaillierte Bestimmungen zu dieser Personengruppe wurden im gleichen Jahr in den „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Amtsträger“ (*Zongjiao jiaozhi ren yuan guanli banfa* 宗教教职人员管理办法, im Folgenden kurz MVrAm) festgelegt (Verordnung Nr. 15 des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten [NBRA] vom 18. Januar 2021, in Kraft seit 1. Mai 2021). Deutsche Übersetzung in *China heute* 2021, Nr. 2, S. 96-105, und auf [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de) unter „Dokumente zu Religion und Politik“.
- 3 Das heißt, trotz ihrer Gliederung in verschiedene dem formalen staatlichen Erziehungssystem entsprechende Ausbildungsebenen (vgl. §§ 27-31 der vorliegenden „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser“).

§ 3 Religiöse Ausbildungsstätten werden von den nationalen religiösen Organisationen oder den religiösen Organisationen der Provinzen, autonomen Gebiete oder regierungsunmittelbaren Städte errichtet.<sup>4</sup> Von den nationalen religiösen Organisationen errichtete sind nationale religiöse Ausbildungsstätten, von den religiösen Organisationen der Provinzen, autonomen Gebiete oder regierungsunmittelbaren Städte errichtete sind regionale religiöse Ausbildungsstätten.

Keine andere Organisation oder Einzelperson darf eine religiöse Ausbildungsstätte errichten.<sup>5</sup>

§ 4 Religiöse Ausbildungsstätten sind wichtige Basen für die Heranbildung patriotischer religiöser Nachwuchstalente, für die korrekte Auslegung der religiösen Lehren und für die Fortbildung im Dienst befindlicher religiöser Amtsträger. Die religiösen Ausbildungsstätten müssen, indem sie den Schulbetrieb auf das Festhalten an der Sinisierung [Zhongguohua 中国化]<sup>6</sup> der Religionen unseres Landes ausrichten und die sozialistischen Kernwerte [shehuizhuyi hexin jiazhiguan 社会主义核心价值观]<sup>7</sup> als Leitschnur

öser Ausbildungsstätten“ [im Folgenden kurz „Maßnahmen“) sind die religiösen Ausbildungsstätten nicht Teil des staatlichen Schul- und Hochschulsystems. Entsprechend unterstehen sie auch nicht den staatlichen Erziehungsbehörden, sondern den Religionsbehörden (vgl. § 6 der vorliegenden „Maßnahmen“). „Die Studienabschlüsse der religiösen Ausbildung werden innerhalb der religiösen Kreise angewendet“: Auch wenn der Satz dies nicht explizit ausdrückt, impliziert er nach Meinung der Übersetzerin, dass der Geltungsbereich der Studienabschlüsse religiöser Ausbildungsstätten auf den religionsinternen Bereich beschränkt ist und sie (ebenso wie die von ihnen verliehenen akademischen Grade, vgl. § 41) innerhalb des staatlichen Erziehungssystems nicht anerkannt sind. Dies entspricht der seit Jahrzehnten in China angewandten Praxis.

- 4 Religiöse Organisationen, alternative Übersetzung: „religiöse Körperschaften“. Details zu den religiösen Organisationen wurden in den „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Organisationen“ (*Zongjiao tuanti guanli banfa* 宗教团体管理办法, im Folgenden MVRo) festgelegt (Verordnung Nr. 13 des NBRA vom 20. November 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020; deutsche Übersetzung in *China heute* 2020, Nr. 2-3, S. 103-109, und auf [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de) unter „Dokumente zu Religion und Politik“). Laut § 2 MVRo sind es „Brücken und Bindeglieder, durch die die Kommunistische Partei Chinas und die Volksregierung die Persönlichkeiten aus den religiösen Kreisen und die breite Masse der religiös gläubigen Bürger zusammenschließen und sich mit ihnen verbinden“. Im gegenwärtigen chinesischen Religionsverwaltungssystem sind dies die offiziellen, staatlich gestützten Vereinigungen der derzeit fünf staatlich anerkannten Religionen (Buddhismus, Daoismus, Islam, Protestantismus und Katholizismus), auch wenn sie hier namentlich nicht genannt werden.
- 5 Die Unterscheidung zwischen nationalen und regionalen religiösen Ausbildungsstätten besteht zwar schon sehr lange, wird hier aber erstmals in einer nationalen religionspolitischen Rechtsnorm explizit genannt. Ansonsten entspricht § 3 der vorliegenden „Maßnahmen“ § 11 VRA.
- 6 „Sinsierung“ ist seit der Parteisitzung zur Einheitsfrontarbeit am 20. Mai 2015 und der Nationalen Konferenz zur Religionsarbeit am 22./23. April 2016 eine Hauptforderung von Partei und Staat an die Religionsgemeinschaften des Landes (vgl. *China heute* 2015, Nr. 3, S. 162-164; 2016, Nr. 2, S. 72-74, 83-86 [„Programmatische Rede Xi Jinpings auf der Nationalen Konferenz zur Religionsarbeit“, deutsche Übersetzung]).
- 7 Die zwölf „sozialistischen Kernwerte“ werden seit dem 18. Parteitag der KP Chinas im November 2012 propagiert. Es sind die nationalen Werte Reichtum und Stärke (*fuqiang* 富强), Demokratie (*minzhu* 民主), Zivilisiertheit (*wenming* 文明) und Harmonie (*hexie* 和谐); die gesellschaftlichen Werte Freiheit (*ziyou* 自由), Gleichheit (*pingdeng* 平等), Gerechtigkeit (*gongzheng* 公正) und Rechtsstaatlichkeit (*fazhi* 法

benutzen, den Weg des Betreibens religiöser Ausbildungsstätten mit chinesischen Besonderheiten einschlagen und religiöse Amtsträger sowie anderes religionsbezogenes Fachpersonal nach den Kriterien ausbilden, dass sie politisch zuverlässig, in ihrer Religion verdienstvoll, moralisch respektiert und im entscheidenden Moment durchsetzungsfähig sind.<sup>8</sup>

§ 5 Bei der Durchführung von Aktivitäten müssen religiöse Ausbildungsstätten die Gesetze, Rechtsnormen und Regeln einhalten.

Die religiösen Ausbildungsstätten halten am Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung [*duli zizhu ziban yuanze* 独立自主自办原则] fest, sie dürfen von keiner ausländischen Kraft beherrscht werden<sup>9</sup> und dürfen nicht in Zusammenarbeit mit Organisationen oder Einzelpersonen von außerhalb des [festland-chinesischen] Gebiets<sup>10</sup> betrieben werden.

§ 6 Das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten ist für die Arbeit bezüglich der religiösen Ausbildungsstätten zuständig, es ist verantwortlich für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung religiöser Ausbildungsstätten und verwaltet die nationalen religiösen Ausbildungsstätten. Das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten kann einen Teil seiner mit der Verwaltung nationaler religiöser Ausbildungsstätten verbundenen Aufgaben den Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene übertragen.

Die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene verwalten die regionalen religiösen Ausbildungsstätten in ihrem Verwaltungsgebiet. Die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene können einen Teil ihrer mit der Verwaltung regionaler religiöser Ausbildungsstätten verbundenen Aufgaben den Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Ebene der in Bezirke eingeteilten Städte übertragen.

治); sowie die individuellen Werte Patriotismus (*aiguo* 爱国), Einsatzbereitschaft (*jingye* 敬业), Ehrlichkeit (*chengxin* 诚信) und Freundlichkeit (*youshan* 友善).

- 8 Die genannten Kriterien sind ein Verweis auf die „Programmatische Rede Xi Jinpings auf der Nationalen Konferenz zur Religionsarbeit“ von 2016; dort sagte er: „Wir müssen die religiösen Kreise darin unterstützen, einen fähigen Personalstab zu entwickeln, und an den Kriterien festhalten, dass [diese Personen] politisch zuverlässig, in ihrer Religion verdienstvoll, moralisch respektiert und im entscheidenden Moment durchsetzungsfähig sind“ (a.a.O., S. 84).
- 9 Dies bezieht sich auf Artikel 36 der Verfassung der Volksrepublik China über die Freiheit des religiösen Glaubens; dort heißt es: „Die religiösen Organisationen und Angelegenheiten dürfen von keiner ausländischen Kraft beherrscht werden.“
- 10 Die Begriffe *jingnei* 境内 („innerhalb des Gebiets“) und *jingwai* 境外 („außerhalb des Gebiets“) beziehen sich in chinesischen Rechtstexten auf das Territorium der Volksrepublik China ohne Hongkong und Macau, sowie ohne Taiwan.

§ 7 Religiöse Ausbildungsstätten werden in religiöse Ausbildungsstätten auf Hochschulebene und religiöse Ausbildungsstätten auf Mittelschulebene unterteilt.

## Kapitel 2

### Errichtung [*sheli* 设立]<sup>11</sup>

§ 8 Für die Errichtung einer religiösen Ausbildungsstätte müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es bestehen klare Ausbildungsziele, eine Satzung für den Betrieb der Ausbildungsstätte sowie Pläne für die Curricula;
2. es gibt potentielle Studierende, die den Voraussetzungen für die Ausbildung entsprechen, sowie Pläne für die Zulassung der Studierenden [*zhaosheng* 招生];
3. für den Betrieb der Ausbildungsstätte erforderliche finanzielle Mittel sowie legale, stabile Finanzierungsquellen sind vorhanden;
4. für die Lehrtätigkeit und den Schulbetrieb notwendige Lehrstätten, Einrichtungen und Ausstattung sind vorhanden;
5. es gibt hauptamtliche Verantwortliche für die Ausbildungsstätte, qualifizierte hauptamtliche Lehrkräfte [*jiaoshi* 教师] und interne Verwaltungsgremien;
6. die [Standort]Verteilung ist vernünftig.

Wenn es innerhalb einer Provinz [bzw. eines autonomen Gebietes oder einer regierungsunmittelbaren Stadt] bereits eine religiöse Ausbildungsstätte gibt, wird die Errichtung einer weiteren Ausbildungsstätte der gleichen Religion im Allgemeinen nicht genehmigt.<sup>12</sup>

§ 9 Für die Errichtung einer religiösen Ausbildungsstätte auf Hochschulebene müssen folgende Standards erfüllt sein:

1. Es werden nur Studienbewerberinnen und -bewerber zugelassen, die mindestens eine religiöse Ausbildungsstätte auf Mittelschulebene oder die Oberstufe einer regulären Mittelschule abgeschlossen oder einen gleichwertigen Schulabschluss haben;
2. die Gesamtzahl der im Unterricht eingesetzten Lehrkräfte beträgt mindestens zehn Prozent der Gesamtzahl der Studierenden, und mindestens fünfzig Prozent von ihnen sind hauptamtliche Lehrkräfte;

11 Kapitel 2 ersetzt die bisherigen „Maßnahmen für die Errichtung religiöser Ausbildungsstätten“ (*Zongjiao yuanyixiao sheli banfa* 宗教院校设立办法, Verordnung Nr. 6 des NBRA vom 1. August 2007, in Kraft seit 1. September 2007, im Folgenden kurz MErAu), die mit Inkrafttreten der vorliegenden „Maßnahmen“ abgeschafft wurden, und übernimmt weitgehend deren Bestimmungen. Auch die Unterscheidung von religiösen Ausbildungsstätten auf Mittel- und auf Hochschulebene und die jeweils zu erfüllenden Standards finden sich bereits in §§ 2, 7 und 8 MErAu. Vgl. die deutsche Übersetzung der MErAu in *China heute* 2008, Nr. 1-2, S. 20-22, und auf [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de) unter „Dokumente zu Religion und Politik“. §§ 8 und 13-15 der vorliegenden „Maßnahmen“ entsprechen außerdem §§ 12-15 VrA.

12 Diese sehr einschränkende Bestimmung findet sich wortgleich bereits in § 6 MErAu.

3. es besteht eine unabhängige Unterrichtsstätte, deren Gebäude und Einrichtungen den Grunderfordernissen der Lehre und Forschung, des religiösen Lebens, des täglichen Lebens und der sportlichen Ertüchtigung von Lehrkräften und Studierenden sowie den staatlichen Planungs-, Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen;
4. die für den Unterricht notwendige Ausstattung sowie nicht weniger als 30.000 Bände geeigneter Bücher sind vorhanden;
5. die für den Betrieb der Ausbildungsstätte notwendigen finanziellen Mittel sind vorhanden.

§ 10 Für die Errichtung einer religiösen Ausbildungsstätte auf Mittelschulebene müssen folgende Standards erfüllt sein:

1. Es werden nur Studienbewerberinnen und -bewerber zugelassen, die mindestens die Unterstufe einer regulären Mittelschule abgeschlossen haben;<sup>13</sup>
2. die Gesamtzahl der im Unterricht eingesetzten Lehrkräfte beträgt mindestens acht Prozent der Gesamtzahl der Studierenden, und mindestens fünfzig Prozent von ihnen sind hauptamtliche Lehrkräfte;
3. es besteht eine unabhängige Unterrichtsstätte, deren Gebäude und Einrichtungen den Grunderfordernissen des Unterrichts, des religiösen Lebens, des täglichen Lebens und der sportlichen Ertüchtigung von Lehrkräften und Studierenden sowie den staatlichen Planungs-, Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen;
4. die für den Unterricht notwendige Ausstattung sowie nicht weniger als 20.000 Bände geeigneter Bücher sind vorhanden;
5. die für den Betrieb der Ausbildungsstätte notwendigen finanziellen Mittel sind vorhanden.

§ 11 Für den Antrag auf Errichtung einer religiösen Ausbildungsstätte muss das „Antragsformular für die Errichtung einer religiösen Ausbildungsstätte“ ausgefüllt und mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

1. Satzung für den Schulbetrieb und Ausbildungsplan;
2. Erklärung zu den potentiellen Studierenden, die den Voraussetzungen für die Ausbildung entsprechen;
3. Nachweis über die finanziellen Mittel und Erklärung über die hauptsächlichen Finanzierungsquellen für den Schulbetrieb;
4. Erklärung über die allgemeine Situation der vorgesehenen Lehrkräfte, des oder der Hauptverantwortlichen der Ausbildungsstätte und der Mitglieder des geplanten Verwaltungsgremiums;

13 Eine weitere Voraussetzung, die in § 34 dieser „Maßnahmen“ genannt wird, besagt, dass Studierende religiöser Ausbildungsstätten „im Allgemeinen das 18. Lebensjahr vollendet“ haben müssen. Bei Abschluss der Unterstufe der Mittelschule – also nach Absolvierung der neunjährigen Schulpflicht – sind die Jugendlichen in der Regel jedoch erst 15 bis 16 Jahre alt, können also nicht direkt im Anschluss an die Unterstufe der Mittelschule eine religiöse Ausbildungsstätte auf Mittelschulebene besuchen.

5. Erklärung über ein bereits bestehendes Schulgebäude und andere bestehende Grundeinrichtungen und -ausstattungen.

Das „Antragsformular für die Errichtung einer religiösen Ausbildungsstätte“ wird vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten festgelegt.

**§ 12** Die Satzung einer religiösen Ausbildungsstätte muss folgende Punkte enthalten:

1. Name der Ausbildungsstätte, aus der die Religionszugehörigkeit hervorgeht, Kurzname, Name in fremdsprachiger Übersetzung usw.;
2. Ort des Schulbetriebs und Sitz der Ausbildungsstätte;
3. Art der Einrichtung, Organisationssystem, Entwicklungsausrichtung, Ziele der Ausbildung, Zweck des Schulbetriebs, Ebene des Schulbetriebs, Bereich für die Zulassung von Studierenden [*zhaosheng fanwei* 招生范围],<sup>14</sup> Größenordnung des Schulbetriebs der religiösen Ausbildungsstätte usw.
4. Hauptstudienfächer der Ausbildungsstätte sowie Grundsätze und Verfahren für deren Einrichtung und Anpassung;
5. Art, Ziele und Anforderungen der unterschiedlichen Ausbildungsformen, wie Vollzeit- und Teilzeitstudium, formale Ausbildung [*xueli jiaoyu* 学历教育] und non-formale Ausbildung [*fei xueli jiaoyu* 非学历教育],<sup>15</sup> die von der Ausbildungsstätte durchgeführt werden;
6. Führungsstruktur der Ausbildungsstätte, Mechanismus für die Hervorbringung und Ernennung der Verantwortlichen der Ausbildungsstätte, Entscheidungsfindungsmechanismus und Mechanismus für die demokratische Verwaltung und Beaufsichtigung der Ausbildungsstätte, Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verwaltungssystem der internen Organe;
7. Quellen, Vermögensarten, Verwendungsprinzipien und Verwaltungssystem der Finanzmittel der Ausbildungsstätte, Regeln und Methoden für die Annahme von Spenden;
8. Verfahren für die Einleitung und Beratung von Satzungsänderungen sowie Zuständigkeit für die Auslegung der Satzung;

<sup>14</sup> Dies betrifft vermutlich einerseits die regionale Herkunft der Studierenden (nationale religiöse Ausbildungsstätten sind für Studierende aus dem ganzen Land, regionale Ausbildungsstätten für Studierende aus bestimmten Provinzen gedacht), andererseits auch weitere Faktoren, wie die unter § 34 (Zielgruppe) genannten.

<sup>15</sup> Formale Ausbildung [*xueli jiaoyu* 学历教育] meint Studiengänge, die parallel zum formalen staatlichen Erziehungssystem aufgebaut sind und mit entsprechenden Abschlüssen enden (vgl. Kapitel 4 der vorliegenden „Maßnahmen“, besonders §§ 27-31). Zu beachten ist, dass diese schulischen bzw. akademischen Abschlüsse trotz gleichklingender Bezeichnungen religionsinterne Abschlüsse sind (vgl. § 2 der „Maßnahmen“). Neben dieser formalen Ausbildung können religiöse Ausbildungsstätten auch non-formale Ausbildung [*fei xueli jiaoyu* 非学历教育], also Fortbildungen ohne akademischen Abschluss, anbieten (vgl. § 42 der „Maßnahmen“).

9. andere Punkte, die durch die Satzung festgelegt werden müssen.<sup>16</sup>

**§ 13** Nationale religiöse Organisationen, die die Errichtung einer religiösen Ausbildungsstätte beabsichtigen, stellen den Antrag beim Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten.

Religiöse Organisationen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte, die die Errichtung einer religiösen Ausbildungsstätte beabsichtigen, stellen, nachdem sie die Meinung der nationalen religiösen Organisation eingeholt haben, den Antrag bei der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Provinzebene. Die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Provinzebene muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags ihre Meinung abgeben und zur Überprüfung und Genehmigung an das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten melden.

Das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten muss innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags der nationalen religiösen Organisation bzw. nach Erhalt des von der Behörde für religiöse Angelegenheiten auf Provinzebene weitergeleiteten Materials entscheiden, ob eine Genehmigung erteilt wird oder nicht. Die Nichterteilung einer Genehmigung wird schriftlich begründet.

**§ 14** Veränderungen, Zusammenlegungen, Teilungen und Schließungen religiöser Ausbildungsstätten müssen gemäß dem in § 13 dieser Maßnahmen festgelegten Verfahren erfolgen. Zu den Veränderungen einer religiösen Ausbildungsstätte gehören die Änderung des Standorts, des Namens, der Angliederung, der Ausbildungsziele, der Studiendauer, der Größenordnung des Schulbetriebs usw.

**§ 15** Mit Genehmigung errichtete religiöse Ausbildungsstätten können gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Registrierung als juristische Person [*fa ren* 法人] beantragen.<sup>17</sup>

### Kapitel 3 Organisation und Gewährleistung [*zuzhi yu baozhang* 组织与保障]

**§ 16** Der Rektor oder die Rektorin einer religiösen Ausbildungsstätte ist der bzw. die Hauptverantwortliche der Ausbildungsstätte, er bzw. sie hat die Gesamtverantwortung für die Verwaltung der Ausbildungsstätte. Religiöse Ausbildungsstätten können je nach Bedarf stellvertretende Rektoren einsetzen.

Hauptverantwortliche religiöser Ausbildungsstätten dürfen nicht gleichzeitig als Hauptverantwortliche anderer religiöser Ausbildungsstätten fungieren.

<sup>16</sup> Eine solche Auflistung der notwendigen Inhalte von Satzungen religiöser Ausbildungsstätten gab es in den bisherigen Rechtsnormen nicht.

<sup>17</sup> Diese Möglichkeit wurde erstmals 2018 mit § 14 VrA eingeführt.

Religiöse Ausbildungsstätten dürfen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit nicht in Verwaltungspositionen an religiösen Ausbildungsstätten anstellen.

**§ 17** Verantwortliche religiöser Ausbildungsstätten müssen eine relativ hohe ideologische und politische Qualität und ein hohes politiktheoretisches Niveau besitzen, die Führung der Kommunistischen Partei Chinas unterstützen, das sozialistische System unterstützen, die Verwaltung durch die Regierung akzeptieren und den Schulbetrieb auf das Festhalten an der Sinisierung der Religionen unseres Landes ausrichten; [sie müssen] über profundes religiöses Wissen und starke administrative Fähigkeiten verfügen und das System der demokratischen Verwaltung und kollektiven Führung umsetzen.

**§ 18** Die Hauptverantwortlichen religiöser Ausbildungsstätten tragen die vorderste Verantwortung für die Sicherheits- und Stabilitätsarbeit der Ausbildungsstätte. Religiöse Ausbildungsstätten müssen einen Mechanismus für die Sicherheitsverwaltung aufbauen, der für die folgenden Sicherheitsverwaltungsarbeiten verantwortlich ist:

1. das Frühwarnsystem für die Sicherheit in der Ausbildungsstätte zu perfektionieren, Notfallpläne für plötzliche Zwischenfälle festzulegen und die Unfallverhütungsmaßnahmen zu vervollkommen;
2. zu verhindern, dass innerhalb der Ausbildungsstätte Handlungen und Worte auftreten, die religiösen Extremismus propagieren oder unterstützen oder Religion dazu benutzen, die Einheit des Vaterlandes, den Zusammenschluss der Nationalitäten, die Eintracht der Religionen und die Stabilität der Gesellschaft zu untergraben;
3. die staatlichen Bestimmungen für Gebäudesicherheit, Brandschutz, Lebensmittelsicherheit und Gesundheitsschutz umzusetzen;
4. ein umfassendes Campusmanagement zu entwickeln, um die Sicherheit auf dem Campus und die Ordnung des Unterrichts zu wahren;
5. Propagierung, Erziehung und Schulungen bezüglich Sicherheit sowie Brandschutzübungen usw. durchzuführen, um das Sicherheitsbewusstsein und die Schutzkapazitäten des Lehr- und Verwaltungspersonals und der Studierenden zu verbessern.

**§ 19** Setzen religiöse Ausbildungsstätten je nach den Erfordernissen des Schulbetriebs einen Vorstand oder Verwaltungsrat ein, müssen in der Satzung dessen Zuständigkeitsbereich, Zusammensetzung und Geschäftsordnung klar festgelegt werden.

**§ 20** Religiöse Ausbildungsstätten legen gemäß dem Prinzip der einfachen und effizienten Verwaltung und den tatsächlichen Erfordernissen die Einrichtung und personelle Ausstattung interner Organe wie der Funktionsabteilungen

für Unterricht, Forschung und Verwaltung fest und grenzen Verwaltungsebenen, Zuständigkeitsbereiche und Kompetenzen klar voneinander ab.

**§ 21** Durch Organisationsformen wie Vertreterversammlungen des Lehr- und Verwaltungspersonals stellen religiöse Ausbildungsstätten sicher, dass das Lehr- und Verwaltungspersonal gemäß dem Gesetz an der demokratischen Verwaltung und Aufsicht teilnimmt, und gewährleisten die legitimen Rechte und Interessen des Lehr- und Verwaltungspersonals.

Religiöse Ausbildungsstätten müssen die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Mitglieder der Kommunistischen Partei Chinas unter dem Lehr- und Verwaltungspersonal eine Basis-Parteiorganisation gründen und Aktivitäten durchführen [können].

**§ 22** Religiöse Ausbildungsstätten müssen unter dem Lehr- und Verwaltungspersonal sowie den Studierenden Erziehung im Xi-Jinping-Denken zum Sozialismus chinesischer Prägung im neuen Zeitalter [*Xi Jinping xin shidai Zhongguo tese shehuizhuyi sixiang* 习近平新时代中国特色社会主义思想],<sup>18</sup> patriotische Erziehung, Erziehung in den sozialistischen Kernwerten, Rechtsstaatlichkeitserziehung und Erziehung in der vorzüglichen traditionellen Kultur Chinas durchführen, am System des Hissens der Nationalflagge sowie bei wichtigen Anlässen des Singens der Nationalhymne festhalten und das Nationalbewusstsein, das Bürgerbewusstsein sowie das Rechtsstaatlichkeitsbewusstsein des Lehr- und Verwaltungspersonals und der Studierenden stärken.

**§ 23** Religiöse Ausbildungsstätten dürfen nicht über den durch Gesetze, Rechtsnormen, Regeln und Satzungen festgelegten Tätigkeitsbereich hinaus Aktivitäten zur Verbreitung von Religion oder Religionsunterricht durchführen.

**§ 24** Religiöse Ausbildungsstätten müssen gemäß den Satzungen und einschlägigen Bestimmungen ein System über Auszeichnungen und Strafen für das Lehr- und Verwaltungspersonal und die Studierenden einrichten.

**§ 25** Religiöse Ausbildungsstätten müssen die einheitliche staatliche Finanz-, Vermögens- und Buchführungsordnung befolgen, eine umfassende Buchführungs-, Finanzberichts- und Finanzoffenlegungsordnung aufstellen, umfassende Finanzverwaltungsorgane einrichten und die Finanzverwaltung verstärken. [Sie müssen] der religiösen Organisation, die die betreffende Ausbildungsstätte errichtet hat, und der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Provinzebene oder darüber regelmäßig

<sup>18</sup> Das „Xi-Jinping-Denken zum Sozialismus chinesischer Prägung im neuen Zeitalter“ wurde beim 19. Parteitag im Oktober 2017 in die Satzung der Kommunistischen Partei Chinas unter die Leitlinien ihres Handelns aufgenommen.

über den Stand ihrer Finanzen, den Stand der Einnahmen und Ausgaben sowie den Stand der Spendeneingänge und ihre Verwendung etc. berichten, deren Aufsicht und Verwaltung akzeptieren und [diese Informationen] in geeigneter Weise den Spendern öffentlich bekanntgeben.

Der bzw. die Hauptverantwortliche einer religiösen Ausbildungsstätte, der bzw. die Hauptverantwortliche für Finanzen und der bzw. die Verantwortliche der Finanzabteilung müssen sich einer Finanzprüfung unterziehen, wenn sie aus dem Amt scheidet, in den Ruhestand gehen oder von ihrem Amt versetzt werden.

**§ 26** Religiöse Ausbildungsstätten müssen gemäß dem Gesetz die Steuerregistrierung erledigen und Steuererklärungen abgeben, sie genießen Steuervergünstigungen gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen.

#### Kapitel 4

#### Aktivitäten der Erziehung und Lehre

[*jiaoyu jiaoxue huodong* 教育教学活动]

**§ 27** Bei der formalen Ausbildung [*xueli jiaoyu* 学历教育]<sup>19</sup> an religiösen Ausbildungsstätten wird zwischen religiöser Ausbildung auf Fachmittelschuleebene [*zhongdeng zhuanke cengci zongjiao jiaoyu* 中等专科层次宗教教育], religiöser Ausbildung auf Fachhochschulebene [*gaodeng zhuanke cengci zongjiao jiaoyu* 高等专科层次宗教教育], religiöser Ausbildung auf der Ebene eines grundständigen Studiengangs [*benke cengci zongjiao jiaoyu* 本科层次宗教教育] und religiöser Ausbildung auf der postgradualen Ebene [*yanjiusheng cengci zongjiao jiaoyu* 研究生层次宗教教育] unterschieden.

Religiöse Ausbildungsstätten auf Mittelschulebene führen religiöse Ausbildung auf Fachmittelschulebene durch. Religiöse Ausbildungsstätten auf Hochschulebene führen religiöse Ausbildung auf Fachhochschulebene, religiöse Ausbildung auf der Ebene eines grundständigen Studiengangs sowie religiöse Ausbildung auf der postgradualen Ebene durch.

**§ 28** Religiöse Ausbildung auf Fachmittelschulebene soll die Studierenden dazu befähigen, essentielle grundlegende Theorien, religiöse Lehren und religiöse Vorschriften der jeweiligen Religion zu beherrschen und über grundlegende Fähigkeiten in der Ausführung von religiösen Angelegenheiten und Aktivitäten zu verfügen.

Die Basisstudiendauer der religiösen Ausbildung auf Fachmittelschulebene beträgt zwei bis vier Jahre.

**§ 29** Religiöse Ausbildung auf Fachhochschulebene soll die Studierenden dazu befähigen, essentielle grundlegende

Theorien, religiöse Lehren und religiöse Vorschriften der jeweiligen Religion sowie essentielles Wissen des eigenen Fachgebiets relativ gut zu beherrschen und über grundlegende Fähigkeiten in der Ausführung von religiösen Angelegenheiten und Aktivitäten sowie der praktischen Arbeit im eigenen Fachgebiet zu verfügen.

Die Basisstudiendauer der religiösen Ausbildung auf Fachhochschulebene beträgt drei bis fünf Jahre.

**§ 30** Religiöse Ausbildung auf der Ebene eines grundständigen Studiengangs soll die Studierenden dazu befähigen, systematisch die grundlegenden Theorien, religiösen Lehren und religiösen Vorschriften der jeweiligen Religion sowie grundlegendes Wissen des eigenen Studienfachs zu beherrschen, über grundlegende Fähigkeiten in der Ausführung von religiösen Angelegenheiten und Aktivitäten, der praktischen Arbeit im eigenen Fachgebiet sowie der Führung der religiös gläubigen Massen zu verfügen und die anfängliche Fähigkeit zur Durchführung religiöser Forschungsarbeit sowie zur Auslegung religiöser Theorien, religiöser Lehren und religiöser Vorschriften zu besitzen.

Die Basisstudiendauer der religiösen Ausbildung auf der Ebene eines grundständigen Studiengangs beträgt vier bis sechs Jahre.

**§ 31** Religiöse Ausbildung auf der postgradualen Ebene soll die Studierenden dazu befähigen, die grundlegenden Theorien, religiösen Lehren und religiösen Vorschriften der jeweiligen Religion sowie systematisches Fachwissen des eigenen Studienfachs solide zu beherrschen, über relativ starke Fähigkeiten in der Ausführung von religiösen Angelegenheiten und Aktivitäten, der praktischen Arbeit im eigenen Fachgebiet sowie der Führung der religiös gläubigen Massen zu verfügen und die Fähigkeit zur Durchführung religiöser Forschungsarbeit sowie zur Auslegung religiöser Theorien, religiöser Lehren und religiöser Vorschriften zu besitzen.<sup>20</sup>

20 Nach §§ 11 und 12 „Maßnahmen für die Verleihung akademischer Grade religiöser Ausbildungsstätten (zur probeweisen Durchführung)“ wird beim postgradualen Studium an religiösen Ausbildungsstätten außerdem zwischen postgradualen Masterstudium (*shuoshi xuewei yanjiusheng xueye* 硕士学位研究生学业) und postgradualen Promotionsstudium (*boshi xuewei yanjiusheng xueye* 博士学位研究生学业) unterschieden; diese Unterscheidung findet in den vorliegenden „Maßnahmen“ keine Erwähnung. Siehe „Maßnahmen für die Verleihung akademischer Grade religiöser Ausbildungsstätten (zur probeweisen Durchführung)“ (*Zongjiao yuanxiao xuewei shouyu banfa* [*shixing*] 宗教院校学位授予办法 [试行], im Folgenden kurz MVaGrAu), Verordnung Nr. 11 des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten vom 5. November 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013, deutsche Übersetzung in *China heute* 2015, Nr. 2, S. 103-106, und auf [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de) unter „Dokumente zu Religion und Politik“. – In der Praxis werden Masterstudiengänge zurzeit insbesondere von den nationalen religiösen Ausbildungsstätten angeboten. Promotionsstudiengänge bieten, soweit bekannt, bisher nur die Chinesische buddhistische Akademie und das Nanjing Union Theological Seminary an, beides nationale Ausbildungsstätten. Der tibetische Buddhismus hat ein eigenes System von Studienabschlüssen, vgl. auch § 41 dieser „Maßnahmen“.

19 Zu diesem Begriff siehe die Anmerkung zu § 12.5. An dieser Stelle sei noch einmal daran erinnert, dass religiöse Ausbildungsstätten nicht Teil des staatlichen Erziehungssystems sind und ihre Ausbildungsgänge und Abschlüsse religionsintern gelten.

**§ 32** Religiöse Ausbildungsstätten richten, in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der gesunden Weitergabe der jeweiligen Religion und ihrem eigenen Niveau in Lehre und akademischer Forschung, ihre Studienfächer und Fachrichtungen in angemessener Weise ein und passen sie an. Nationale religiöse Ausbildungsstätten melden die Einrichtung und Anpassung ihrer Studienfächer und Fachrichtungen nach Überprüfung und Genehmigung durch die Erziehungskommission der nationalen religiösen Organisation der betreffenden Religion dem Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung. Bei lokalen religiösen Ausbildungsstätten werden die Einrichtung und Anpassung ihrer Studienfächer und Fachrichtungen nach Überprüfung und Zustimmung durch die religiöse Organisation, die die Ausbildungsstätte errichtet hat, und die für die Geschäfte dieser religiösen Organisation zuständigen Einheit<sup>21</sup> von der Erziehungskommission der nationalen religiösen Organisation der betreffenden Religion überprüft und genehmigt und dem Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung gemeldet.

**§ 33** Religiöse Ausbildungsstätten legen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der gesunden Weitergabe der jeweiligen Religion sowie mit den Voraussetzungen und der genehmigten Größenordnung des Schulbetriebs Zulassungsbestimmungen fest. Die Zulassungsbestimmungen müssen Informationen über die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, die Zielgruppe, das Verfahren für die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung und die Zulassung, Studienabschlüsse und Beschäftigungsbereiche enthalten. Die Zulassungsbestimmungen werden drei Monate vor der Eröffnung des Zulassungsverfahrens der religiösen Organisation, die die Ausbildungsstätte errichtet hat, zur Zustimmung und [anschließend] der für die Geschäfte dieser religiösen Organisation zuständigen Einheit zur Akteneintragung gemeldet.

**§ 34** Die Zielgruppe, aus der Studierende religiöser Ausbildungsstätten zugelassen werden, sind religiöse Amtsträgerinnen und Amtsträger oder religiös gläubige Bürgerinnen und Bürger, sie müssen im Allgemeinen das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens die Unterstufe einer regulären Mittelschule abgeschlossen haben.<sup>22</sup>

**§ 35** Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung an einer religiösen Ausbildungsstätte muss auf Empfehlung einer religiösen Organisation, einer religiösen Ausbildungsstätte oder

einer Stätte für religiöse Aktivitäten erfolgen, die Prüfung wird gemäß den Zulassungsvoraussetzungen und dem Verfahren für die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung durchgeführt, die Besten werden zur Zulassung ausgewählt.

**§ 36** Religiöse Ausbildungsstätten können gemäß dem Gesetz von den Studierenden angemessene Studiengebühren und andere Gebühren erheben, die Höhe der Gebühren muss der für Preise zuständigen Behörde zur Prüfung und Bestätigung gemeldet werden.

**§ 37** Religiöse Ausbildungsstätten müssen die Eignung der neu aufgenommenen Studierenden überprüfen. Nur wenn diese den Anforderungen entspricht, können die Einschreibungsformalitäten erledigt und der Studierendenstatus erteilt werden.

**§ 38** Der Unterricht an religiösen Ausbildungsstätten ist in allgemeinen Unterricht [*gonggong kecheng* 公共课程]<sup>23</sup> und Fachunterricht [*zhuan ye kecheng* 专业课程] unterteilt. Die Lehrpläne und die Lehrmitteleinsatzprogramme für den allgemeinen Unterricht werden vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten einheitlich festgelegt; die Lehrpläne und die Lehrmitteleinsatzprogramme für den Fachunterricht werden von der Erziehungskommission der nationalen religiösen Organisation der jeweiligen Religion festgelegt und dem Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung gemeldet.

**§ 39** Der allgemeine Unterricht an religiösen Ausbildungsstätten umfasst Kurse zur ideologisch-politischen Theorie sowie zur Kultur und Gesellschaft Chinas etc., mit dem Ziel, das Xi-Jinping-Denken zum Sozialismus chinesischer Prägung im neuen Zeitalter vertieft zu studieren und eine kontinuierliche Erziehung in den sozialistischen Kernwerten durchzuführen, die Erziehung hinsichtlich der vorzüglichen traditionellen Kultur Chinas, der fortschrittlichen Kultur des Sozialismus, der ideologisch-politischen Theorie, der Gesetze und Rechtsnormen sowie der gemeinsamen Landessprache und -schrift zu verstärken und die Gesamtqualität der Studierenden anzuheben. Der Anteil des allgemeinen Unterrichts darf nicht weniger als 30% der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden betragen.

**§ 40** Der Fachunterricht an religiösen Ausbildungsstätten muss um das Festhalten an der Ausrichtung der Religionen unseres Landes auf Sinisierung kreisen, mit dem Ziel, die theoretische Bildung, die praktischen Fähigkeiten und das Niveau des ideologischen Aufbaus der Studierenden bezüglich der eigenen Religion zu erhöhen.

21 Laut § 6 MVRo sind die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen die für die Geschäfte der religiösen Organisationen zuständigen Einheiten (*yewu zhuguan danwei* 业务主管单位).

22 D.h. auch für den Besuch einer religiösen Ausbildungsstätte auf Mittelschulebene müssen die Studierenden volljährig sein. Weder die VrA von 2018 noch die bis 1. September 2021 gültigen MErAu von 2007 enthielten bisher ein Mindestalter für die Zulassung zum Studium an einer religiösen Ausbildungsstätte. – Der Abschluss der Unterstufe der Mittelschule berechtigt lediglich zur Zulassung zu einer religiösen Ausbildungsstätte auf Mittelschulebene; vgl. §§ 10 und 11 dieser „Maßnahmen“.

23 Der allgemeine Unterricht (*gonggong kecheng* 公共课程) bezeichnet an chinesischen Hochschulen Kurse, die von Studierenden aller Fachrichtungen zu absolvieren sind. Weder die VrA von 2018 noch die bis 1. September 2021 gültigen MErAu von 2007 enthalten Bestimmungen zum allgemeinen Unterricht.

§ 41 Die Verleihung akademischer Grade [xuewei 学位] religiöser Ausbildungsstätten und die Verleihung akademischer Grade der Akademien des tibetischen Buddhismus erfolgen gemäß den einschlägigen Bestimmungen.<sup>24</sup>

§ 42 Religiöse Ausbildungsstätten dürfen non-formale Fortbildungen durchführen, um religiöse Amtsträger im Dienst weiterzubilden.

§ 43 Religiöse Ausbildungsstätten dürfen in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Erfordernissen des Schulbetriebs und gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen für die Verwaltung von Informationsdiensten im Internet<sup>25</sup> religiöse Erziehung und Fortbildung im Internet durchführen.<sup>26</sup>

## Kapitel 5

### Lehrkräfte und Studierende

[jiaoshi yu xuesheng 教师与学生]

§ 44 Personen, die an religiösen Ausbildungsstätten in der Ausbildung und Lehre im Fachgebiet Religion tätig sind, müssen über eine Qualifikation als Lehrkraft für religiöse Ausbildungsstätten [zongjiao yuanxiao jiaoshi zige 宗教院校教师资格] verfügen.<sup>27</sup>

24 Bestimmungen dazu finden sich in den oben (Anm. zu § 30) genannten MVaGrAu und den „Maßnahmen für die Verleihung akademischer Grade des tibetischen Buddhismus (zur probeweisen Durchführung)“ (Zangchuan fojiao xuexian shouyu banfa [shixing] 藏传佛教学衔授予办法 [试行]), Verordnung Nr. 12 des NBRA vom 28. April 2015, in Kraft getreten am 1. Juni 2015, Text unter [www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2015-07/06/content\\_5538975.htm](http://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2015-07/06/content_5538975.htm) (Zugriff 16.06.2023). – Laut § 4 MVaGrAu gibt es drei Stufen akademischer Grade religiöser Ausbildungsstätten: Bachelor, Master und Doktor. Diese können von Absolventen der entsprechenden Studiengänge zusätzlich zum Abschlusszeugnis beantragt werden, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen und die religiöse Ausbildungsstätte zur Verleihung des jeweiligen akademischen Grads qualifiziert ist (§§ 14 und 15 MVaGrAu). In der Praxis trifft dies insbesondere auf die nationalen religiösen Ausbildungsstätten zu. Ausbildungsstätten, die nicht zur Verleihung akademischer Grade qualifiziert sind, stellen lediglich Abschlusszeugnisse aus. Wie die Abschlüsse gelten auch die akademischen Grade religiöser Ausbildungsstätten religionsintern.

25 Solche Bestimmungen wurden seither erlassen: die „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet“ (Hulianwang zongjiao xinxi fuwu guanli banfa 互联网宗教信息服务管理办法, im Folgenden kurz MVrII), bekannt gemacht am 3. Dezember 2021, in Kraft getreten am 1. März 2022, Verordnung Nr. 17 von NBRA, Cyberspace Administration of China, Ministerium für Industrie und Informationstechnik, Ministerium für öffentliche Sicherheit und Ministerium für Staatssicherheit, dt. Übersetzung in *China heute* 2022, Nr. 2, S. 91-97, und auf [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de) unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

26 § 16 der MVrII lautet: „Religiöse Ausbildungsstätten, die einen ‚Lizenzschein für religiöse Informationsdienste im Internet‘ erworben haben, dürfen, und dürfen nur, über gemäß dem Gesetz selbst errichtete Sonderwebsites, -anwendungen, -foren etc. religiöse Aus- und Fortbildungen für Studierende religiöser Ausbildungsstätten und religiöse Amtsträger durchführen. Sonderwebsites, -anwendungen, -foren etc. müssen eine virtuelle private Netzwerkverbindung verwenden und die Identität der Personen, die an den Aus- und Fortbildungen teilnehmen, überprüfen.“ Die Online-Kurse religiöser Ausbildungsstätten sind also nur einem sehr kleinen Personenkreis zugänglich.

27 Details werden in den „Maßnahmen für die Anerkennung der Qualifikation, die Feststellung der Funktionsbezeichnungen und die Einstellung

Personen, die gemäß dem „Lehrergesetz der Volksrepublik China“ und den „Vorschriften für die Qualifikation von Lehrern“ die Qualifikation als Lehrkräfte an allgemeinen Hochschulen erworben haben, gelten als bereits qualifiziert als Lehrkräfte für religiöse Ausbildungsstätten.

§ 45 Lehrkräfte religiöser Ausbildungsstätten müssen die Verfassung, die Gesetze, Rechtsnormen und Regeln einhalten und die Berufsethik wahren, sich gewissenhaft an die akademischen Standards halten, über gutes Denken und gute Moral verfügen, anderen als Vorbild dienen, die Studierenden zu den in der Verfassung festgelegten Grundprinzipien, zum Patriotismus, zum Zusammenschluss und Fortschritt der Nationalitäten, zur Rechtsstaatlichkeit und zur nationalen Sicherheit erziehen und die Lehrpläne der Ausbildungsstätte vollständig umsetzen.

§ 46 Die religiösen Ausbildungsstätten und die religiösen Organisationen, die die betreffenden Ausbildungsstätten errichtet haben, müssen gemäß dem Gesetz die legitimen Rechte und Interessen der Lehrkräfte der religiösen Ausbildungsstätte gewährleisten, [sie müssen] Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen ergreifen, sie bei der Sozialversicherung registrieren sowie ihre Teilnahme an Fortbildungen organisieren und unterstützen.

§ 47 Religiöse Ausbildungsstätten müssen die Lehrkräfte ermutigen, gemäß der Forderung des Festhaltens an der Ausrichtung der Religionen unseres Landes auf Sinisierung Auslegung der religiösen Theorien, religiösen Lehren und religiösen Vorschriften sowie akademische Forschung zu betreiben und akademischen Austausch durchzuführen, und [dafür] günstige Voraussetzungen schaffen.

§ 48 Religiöse Ausbildungsstätten müssen Lehrkräfte und Verwaltungspersonal hinsichtlich ihres ideologisch-politischen Betragens, ihres Lehrerethos und ihres Lehrstils, ihres beruflichen Niveaus und ihrer Arbeitsleistung Überprüfungen unterziehen. Das Ergebnis der Überprüfung dient als Grundlage für Einstellung und Entlassung, Beförderungen, Auszeichnungen und Strafen.

Religiöse Ausbildungsstätten müssen Lehrkräfte, die gegen die Normen des Lehrerethos oder den Verhaltenskodex verstoßen, gemäß dem Gesetz, den Regeln und der Disziplin behandeln.

§ 49 Studierende religiöser Ausbildungsstätten genießen gemäß dem Gesetz während ihrer Zeit an der Schule das Recht, die Ausbildungs- und Lehrressourcen zu nutzen und

von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten (zur probeweisen Durchführung)“ (Zongjiao yuanxiao jiaoshi zige rending he zhicheng pingshen pinren banfa [shixing] 宗教院校教师资格认定和职称评审聘任办法 [试行]), Verordnung Nr. 10 des NBRA vom 5. November 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013, deutsche Übersetzung in *China heute* 2015, Nr. 3, S. 164-169 und unter [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de) geregelt.



an der sozialen Praxis, an Freiwilligendiensten, Arbeit zur Finanzierung des Studiums sowie Kultur-, Unterhaltungs- und Sportaktivitäten teilzunehmen; sie genießen das Recht auf Information, auf Teilnahme, auf Meinungsäußerung und auf Aufsicht in Angelegenheiten, die die Rechte und Interessen der Studierenden betreffen.

**§ 50** Studierende religiöser Ausbildungsstätten müssen die Verfassung, die Gesetze, Rechtsnormen und Regeln, das Regelsystem der Ausbildungsstätte sowie die Verhaltensnormen für Studierende einhalten, das vorgeschriebene Studium absolvieren und die Lehrerinnen und Lehrer respektieren.

**§ 51** Religiöse Ausbildungsstätten müssen die Prüfungsergebnisse der Studierenden wahrheitsgemäß aufzeichnen und in geeigneter Weise Informationen über Studium, wissenschaftliche [Leistungen], Disziplin und Betragen der Studierenden aufzeichnen. Die Prüfungsergebnisse und einschlägige Informationen werden in die Studierendenakten aufgenommen.

**§ 52** Haben Studierende religiöser Ausbildungsstätten innerhalb der festgelegten Studienzeit die im Lehrplan festgelegten Inhalte mit den erforderlichen Leistungen absolviert und die Anforderungen für den Studienabschluss erreicht, muss die religiöse Ausbildungsstätte den Studierenden den Abschluss gewähren und vor Verlassen der Schule ein Abschlusszeugnis [*biye zhengshu* 毕业证书] ausstellen.

Bestehen die Voraussetzungen für die Verleihung eines akademischen Grads religiöser Ausbildungsstätten, muss die akademische Grade verleihende Einheit gemäß den einschlägigen Bestimmungen zur Verleihung akademischer Grade religiöser Ausbildungsstätten eine Urkunde über den akademischen Grad [*xuwei zhengshu* 学位证书] ausstellen.<sup>28</sup>

**§ 53** Religiöse Ausbildungsstätten dürfen in Übereinstimmung mit der Praxis des Schulbetriebs gemäß den einschlägigen Bestimmungen leistungsfähige Stipendien- und Studienbeihilfeprogramme einrichten, um das System der finanziellen Unterstützung für die Studierenden zu verbessern.

**§ 54** Religiöse Ausbildungsstätten dürfen in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten ein System für Schulwechsel Studierender, Wechsel der Fachrichtung, Studienunterbrechung und Wiederaufnahme des Studiums einrichten und umsetzen.

**§ 55** Studierende religiöser Ausbildungsstätten dürfen innerhalb des Campus Studierendenorganisationen bilden

und ihnen beitreten sowie sich in geeigneter Weise an der Verwaltung der Ausbildungsstätte beteiligen.

Die Studierendenorganisationen müssen im Rahmen der Gesetze, Rechtsnormen und Regeln sowie des Verwaltungssystems der Ausbildungsstätte tätig sein und die Führung und Verwaltung der Ausbildungsstätte akzeptieren.

**§ 56** Lassen religiöse Ausbildungsstätten internationale Studierende zum Studium zu, melden sie dies, nachdem die religiöse Organisation, die die betreffende Ausbildungsstätte errichtet hat, [die Zulassung internationaler Studierender] gemäß den „Maßnahmen für die Verwaltung der Zulassung internationaler Studierender an Schulen“ überprüft und ihr zugestimmt hat, der für die Geschäfte der betreffenden religiösen Organisation zuständigen Einheit<sup>29</sup> zur Akteneintragung.

**§ 57** Lassen religiöse Ausbildungsstätten Studierende aus der Sonderverwaltungszone Hongkong, der Sonderverwaltungszone Macau oder der Region Taiwan zum Studium zu, melden sie dies, nachdem die religiöse Organisation, die die betreffende Ausbildungsstätte errichtet hat, [die Zulassung dieser Studierenden] gemäß den einschlägigen Bestimmungen überprüft und ihr zugestimmt hat, der für die Geschäfte der betreffenden religiösen Organisation zuständigen Einheit zur Akteneintragung.

**§ 58** Die Verleihung akademischer Grade an internationale Studierende religiöser Ausbildungsstätten sowie Studierende aus der Sonderverwaltungszone Hongkong, der Sonderverwaltungszone Macau und der Region Taiwan erfolgt gemäß den vorliegenden Maßnahmen und den einschlägigen Bestimmungen zur Verleihung akademischer Grade religiöser Ausbildungsstätten.

**§ 59** Entsenden religiöse Ausbildungsstätten Lehrkräfte oder Studierende zum Studium oder zur Durchführung von religiösem Austausch ins Ausland oder nach außerhalb des [festland-chinesischen] Gebiets, muss dies, nachdem die religiöse Organisation, die die betreffende Ausbildungsstätte errichtet hat, [die Entsendung] überprüft und ihr zugestimmt hat, gemäß den einschlägigen Bestimmungen erledigt werden.

## Kapitel 6

### Einstellung ausländischer Fachkräfte

[*pinqing waiji zhuanye ren yuan* 聘请外籍专业人员]<sup>30</sup>

**§ 60** Zur inhaltlichen Bereicherung der Lehre und zur Durchführung akademischen Austauschs über Religions-

<sup>29</sup> Also der zuständigen Behörde für religiöse Angelegenheiten, vgl. die Anm. zu § 32.

<sup>30</sup> Kapitel 6 ersetzt die bisherigen „Maßnahmen für die Einstellung ausländischer Fachkräfte an religiösen Ausbildungsstätten“ (*Zongjiao yuanxiao pinyong waiji zhuanye ren yuan banfa* 宗教院校聘用外籍专业人员办法,

<sup>28</sup> Vgl. Anmerkung zu § 41.

kultur mit dem Ausland dürfen religiöse Ausbildungsstätten gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren ausländische Fachkräfte für Gastvorlesungen oder Lehraufgaben einstellen. Bei der Einstellung ausländischer Fachkräfte müssen religiöse Ausbildungsstätten dem Prinzip folgen, hauptsächlich auf eigene [Fachkräfte] zu setzen, in angemessener Zahl anzustellen, die Qualität zu sichern und das Hauptaugenmerk auf die tatsächlichen Resultate zu legen.

**§ 61** Für den Antrag einer religiösen Ausbildungsstätte auf Einstellung ausländischer Fachkräfte müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. der Studiengang hat eine Dauer von mindestens drei Jahren und wird seit mindestens vier Jahren regulär durchgeführt, die Bewertung der Lehre entspricht den Anforderungen;
2. es gibt ein vollständiges Regelsystem und ein spezielles System für die Verwaltung ausländischer Fachkräfte;
3. die grundsätzlichen Voraussetzungen dafür, dass ausländische Fachkräfte ihre Arbeit durchführen können, sind gegeben;
4. die einzustellenden Personen halten die Gesetze, Rechtsnormen und Regeln Chinas ein, respektieren das Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung der Religionen Chinas sowie des gegenseitigen Respekts [zwischen ihnen];
5. die einzustellenden Personen haben keine negativen Eintragungen, haben sich keinen anti-chinesischen Organisationen angeschlossen, haben keine anti-chinesischen Aktivitäten getätigt, haben keine anti-chinesischen Meinungen veröffentlicht, sie unterstützen, propagieren und finanzieren keinen religiösen Extremismus;
6. die einzustellenden Personen sind nicht vorbestraft und haben keine Eintragung wegen Konsums von Drogen wie Cannabis oder Marihuana;
7. die einzustellenden Personen haben keine übertragbaren Krankheiten und keine [medizinische] Vorgeschichte von psychischen Störungen;
8. die einzustellenden Personen sind in der Vergangenheit nicht wegen Verstößen gegen Gesetze, Rechtsnormen und Regeln oder gegen Normen des Lehrereethos von in- oder ausländischen Bildungseinrichtungen entlassen und bestraft oder mit Disziplinarmaßnahmen belegt worden;
9. die einzustellenden Personen haben mindestens den akademischen Abschluss eines Masters oder einen gleichwertigen Abschluss und verfügen über einen relativ hohen Kenntnisstand in dem Studienfach und Fachgebiet, für das sie eingestellt werden sollen;

bekannt gemacht am 19. November 1998 vom NBRA, dem Nationalen Büro für ausländische Experten und dem Ministerium für öffentliche Sicherheit, in Kraft seit 1. Januar 1999, im Folgenden kurz MEaFrAu), die mit Inkrafttreten der vorliegenden „Maßnahmen“ aufgehoben wurden. Die „Maßnahmen“ von 1998 waren mit 36 Paragraphen deutlich länger als die neuen Bestimmungen in Kapitel 6.

10. die einzustellenden Personen haben die Fähigkeiten und ein Niveau in der Lehre, das den Anforderungen der zu besetzenden Stellen entspricht.

**§ 62** Für den Antrag einer religiösen Ausbildungsstätte auf Einstellung ausländischer Fachkräfte müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. ein Antragsschreiben, das eine Liste der Namen der Personen, deren Einstellung beabsichtigt ist, die zu unterrichtenden Kurse, die Zahl der Unterrichtsstunden und die Dauer des Lehrauftrags<sup>31</sup> enthält;
2. Ausfertigungen der von den einzustellenden Personen unterzeichneten Verträge;
3. Lebensläufe der einzustellenden Personen mit entsprechenden Zeugnissen oder Nachweisen;
4. Erklärungen über den Gesundheitszustand der einzustellenden Personen;
5. Empfehlungen einschlägiger Facheinrichtungen oder Fachleute.

**§ 63** Nationale religiöse Ausbildungsstätten, die die Einstellung ausländischer Fachkräfte beantragen, müssen dies der nationalen religiösen Organisation zur Überprüfung melden. Die nationale religiöse Organisation stellt den Antrag beim Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten. Beantragen regionale religiöse Ausbildungsstätten die Einstellung ausländischer Fachkräfte, wird, nachdem die religiöse Organisation, die die betreffende Ausbildungsstätte errichtet hat, und die Behörde für religiöse Angelegenheiten auf Provinzebene ihre Meinung vorgebracht haben, der Antrag von der Behörde für religiöse Angelegenheiten auf Provinzebene beim Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten gestellt.<sup>32</sup>

Das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten muss innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Antrags entscheiden, ob eine Genehmigung erteilt wird oder nicht.

**§ 64** Religiöse Ausbildungsstätten, die die Einstellung ausländischer Fachkräfte beabsichtigen, müssen nach Erhalt der Genehmigung des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten bei der lokalen Behörde für die Verwaltung von [in China] arbeitenden Ausländern eine Arbeitserlaubnis für in China arbeitende Ausländer beantragen und eine „Benachrichtigung über die Arbeitserlaubnis für Ausländer“ [waiguoren gongzuo xuke tongzhi 外国人工作许可通知]<sup>33</sup> ausstellen lassen.

31 § 7 der MEaFrAu von 1998 beschränkte die Dauer des Lehreinsatzes ausländischer Fachkräfte an religiösen Ausbildungsstätten auf maximal ein Jahr; die vorliegenden „Maßnahmen“ enthalten keine solche zeitliche Einschränkung.

32 D.h. in jedem Fall muss die Einstellung einer ausländischen Fachkraft als Dozent an einer religiösen Ausbildungsstätte von der Religionsbehörde auf nationaler, also höchster Ebene genehmigt werden.

33 Mit dieser Vorgenehmigung kann das Arbeitsvisum beantragt werden. Die eigentliche Arbeitserlaubnis und der sich darauf beziehenden Aufenthaltstitel werden nach der Einreise beantragt.

Die eingestellten ausländischen Fachkräfte beantragen mit der „Benachrichtigung über die Arbeitserlaubnis für Ausländer“ und anderen einschlägigen Unterlagen bei den chinesischen Visabehörden im Ausland die Ausstellung eines Z-Visums. Nach der Einreise müssen sie außerdem gemäß dem Gesetz die einschlägigen Formalitäten für Arbeit und Aufenthalt in China erledigen.

**§ 65** Laden religiöse Ausbildungsstätten ausländische Fachkräfte ein, an religiösen Ausbildungsstätten Vorlesungen zu halten, deren Dauer zwei Tage und insgesamt sechs Unterrichtsstunden nicht übersteigt, wird nach den einschlägigen Bestimmungen für Austausch und Besuche in China verfahren.

**§ 66** Religiöse Ausbildungsstätten müssen die Qualität, die Qualifikationen und den gesellschaftlichen Hintergrund etc. der ausländischen Fachkräfte, die sie einzustellen beabsichtigen, streng überprüfen; sie müssen für die eingestellten ausländischen Fachkräfte die notwendige Erziehung und Fortbildung durchführen, den Inhalt ihrer Gastvorlesungen und die von ihnen verwendeten Lehrmittel überprüfen und bestätigen und eine Bewertung ihrer Lehre durchführen.

**§ 67** Die eingestellten ausländischen Fachkräfte müssen die Gesetze, Rechtsnormen und Regeln Chinas einhalten, das Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung der Religionen unseres Landes respektieren, das Regelsystem der Ausbildungsstätte, an der sie beschäftigt sind, einhalten und keinen Aktivitäten nachgehen, die mit ihrem Einstellungsstatus nicht vereinbar sind.

**§ 68** Bei der Einstellung von Fachkräften aus der Sonderverwaltungszone Hongkong, der Sonderverwaltungszone Macau und der Region Taiwan wird gemäß den oben dargelegten Bestimmungen verfahren.

## Kapitel 7

### Aufsicht und Verwaltung [jiandu guanli 监督管理]<sup>34</sup>

**§ 69** Religiöse Organisationen, die eine religiöse Ausbildungsstätte errichtet haben, müssen die folgenden Pflichten erfüllen:

1. die religiöse Ausbildungsstätte zur Einhaltung der korrekten Ausrichtung des Schulbetriebs anleiten und sie dabei beaufsichtigen;

2. das Regelsystem für die Verwaltung der betreffenden religiösen Ausbildungsstätte festlegen und sie zu seiner Umsetzung anhalten;
3. die religiöse Ausbildungsstätte bei der Festlegung und Befolgung ihrer Satzung anleiten;
4. die finanziellen Mittel für den laufenden Betrieb der religiösen Ausbildungsstätte beschaffen;
5. die religiöse Ausbildungsstätte bei der Umsetzung des Finanzverwaltungssystems anleiten und beaufsichtigen;
6. die religiöse Ausbildungsstätte auf der Grundlage der religiösen Theorien, religiösen Lehren, der Gebote, Regeln und Riten der jeweiligen Religion und gemäß dem Prinzip der Anpassung der Religionen an den Sozialismus bei der Durchführung der Lehre des Fachunterrichts sowie von Aktivitäten der religiösen Praxis anleiten und beaufsichtigen;
7. die religiösen Ausbildungsstätten zur Anhebung der Qualität des Schulbetriebs anleiten und sie dabei beaufsichtigen;
8. durch die Einrichtung von Studienstipendien und Lehrpreise etc. hervorragende Studierende und Lehrkräfte auszeichnen;
9. sonstige Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der Gesetze, Rechtsnormen und Regeln und des Regelsystems der religiösen Organisation der Anleitung und Verwaltung bedürfen.

**§ 70** Nationale religiöse Organisationen müssen zusätzlich zu den in § 69 genannten Pflichten noch die folgenden Pflichten erfüllen:

1. gemäß den einschlägigen Bestimmungen zur Verleihung akademischer Grade religiöser Ausbildungsstätten Durchführungsbestimmungen für die Verleihung akademischer Grade festlegen, eine Arbeitsgruppe für die Verleihung akademischer Grade einrichten und Verfahren über die Anerkennung der Qualifikation religiöser Ausbildungsstätten zur Verleihung akademischer Grade durchführen;
2. gemäß den einschlägigen Bestimmungen zur Anerkennung der Qualifikation und der Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrkräften religiöser Ausbildungsstätten Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung der Qualifikation und die Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrkräften festlegen, eine Arbeitsgruppe für die Anerkennung und Feststellung einrichten und Verfahren über die Anerkennung der Qualifikation und der Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrkräften religiöser Ausbildungsstätten durchführen;
3. die Einrichtung und Anpassung der Studienfächer und Fachrichtungen der religiösen Ausbildungsstätten überprüfen;
4. auf der Grundlage entsprechender Studien das Unterrichtssystem für den Fachunterricht an religiösen Ausbildungsstätten festlegen, die Erstellung einheitli-

<sup>34</sup> Seit den MvRO von 2019 gibt es in neu erlassenen religiösen Verwaltungsrechtsnormen auf nationaler Ebene jeweils Kapitel über „Aufsicht und Verwaltung“, die umfangreiche Auflistungen von weitreichenden, hierarchisch gestaffelten Aufsichtsbefugnissen enthalten. In den vorliegenden „Maßnahmen“ beaufsichtigen die religiösen Organisationen die religiösen Ausbildungsstätten und werden dabei ihrerseits von den Religionsbehörden beaufsichtigt und angeleitet.

cher Lehrmittel für den Fachunterricht an religiösen Ausbildungsstätten organisieren, die Fortbildungsarbeit für Fachlehrkräfte religiöser Ausbildungsstätten organisieren und anleiten;

5. Normen des Lehrereethos oder einen Verhaltenskodex für Lehrkräfte religiöser Ausbildungsstätten festlegen und eine klare Negativliste formulieren;
6. Angelegenheiten überprüfen, die regionale religiöse Ausbildungsstätten nach oben melden;
7. sonstige Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der Gesetze, Rechtsnormen und Regeln und des Regelsystems der betreffenden Organisation der Anleitung und Verwaltung bedürfen.

**§ 71** Das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten und die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene müssen gemäß den einschlägigen staatlichen Gesetzen, Rechtsnormen und Regeln über die folgenden Angelegenheiten religiöser Ausbildungsstätten Anleitung und Verwaltung ausüben:

1. Erstprüfung oder Prüfung und Genehmigung von Errichtung, Veränderungen, Zusammenlegung, Teilung oder Schließung religiöser Ausbildungsstätten sowie Bestätigung ihrer Satzungen;
2. hinsichtlich Angelegenheiten, für die religiöse Ausbildungsstätten gemäß dem Gesetz bei den Behörden für religiöse Angelegenheiten einen Antrag auf Prüfung und Genehmigung stellen, führen sie die Erstprüfung oder Prüfung und Genehmigung durch und üben Aufsicht und Verwaltung aus;
3. sie leiten und beaufsichtigen die religiösen Organisationen in der Erfüllung ihrer Pflichten bei der Unterstützung, Anleitung und Verwaltung der von ihnen errichteten religiösen Ausbildungsstätten;
4. sie organisieren die Durchführung von Bewertungen des Niveaus und der Effizienz des Schulbetriebs sowie der Qualität der Ausbildung durch Experten oder beauftragen Facheinrichtungen Dritter damit;
5. sie leiten die religiösen Ausbildungsstätten bei der Verstärkung des allgemeinen Unterrichts an, um die Qualität der Lehre anzuheben;
6. sie leiten die religiösen Ausbildungsstätten an, ihren Lehrkörper mit verschiedenen Mitteln quantitativ und qualitativ gut aufzustellen;
7. sonstige Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der Gesetze, Rechtsnormen und Regeln der Anleitung und Verwaltung bedürfen.

**§ 72** Das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten und die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene können entsprechend dem tatsächlichen Arbeitsbedarf Ausbildungsaufsichtspersonal entsenden, das bezüglich folgender Angelegenheiten religiöser Ausbildungsstätten Ausbildungsaufsichtsarbeit durchführt:

1. Stand der Durchführung der Lehr- und Forschungsaktivitäten der religiösen Ausbildungsstätte gemäß den Gesetzen, Rechtsnormen und Satzungen;
2. von Lehrkräften oder Studierenden vorgebrachte Brennpunkte und Schwierigkeiten in Ausbildung und Lehre;
3. plötzliche Zwischenfälle, die die Eintracht der Religionen oder die Stabilität der Gesellschaft schwer beeinträchtigen oder schädigen;
4. plötzliche Zwischenfälle, die die Sicherheit von Lehrkräften und Studierenden oder die Ordnung von Ausbildung und Lehre schwer beeinträchtigen oder schädigen;
5. Stand der Umsetzung der vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten und den Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene übertragenen Arbeitsaufgaben;
6. Stand, Inhalt und Wirkung der Lehre des allgemeinen Unterrichts an der religiösen Ausbildungsstätte.

**§ 73** Folgende Angelegenheiten religiöser Ausbildungsstätten müssen, nachdem sie zur Überprüfung an die religiöse Organisation gemeldet wurden, die die betreffende Ausbildungsstätte errichtet hat, von der betreffenden religiösen Organisation der für ihre Geschäfte zuständigen Einheit<sup>35</sup> zur Überprüfung und Zustimmung gemeldet werden:

1. Anpassungen [d.h. personelle Veränderungen hinsichtlich] der Mitglieder der Leitung der Ausbildungsstätte, wie des gesetzlichen Vertreters oder des bzw. der Hauptverantwortlichen sowie der Mitglieder des Vorstands oder Verwaltungsrats, Einberufung des Vorstands oder Verwaltungsrats, Änderung der Satzungen der Ausbildungsstätte oder des Vorstands oder Verwaltungsrats;
2. Veranstaltung von großen Versammlungen, Fortbildungen, akademischem Austausch und Austauschaktivitäten mit dem Ausland;
3. Durchführung von Aktivitäten, bei denen die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen als unterstützende Einheit oder leitende Einheit oder als Organisator fungieren;
4. Annahme von durch Organisationen oder Einzelpersonen aus dem Ausland oder von außerhalb des [festland-chinesischen] Gebiets gespendeten religiösen Büchern und Zeitschriften, Audio- und Videoprodukten oder Geldspenden mit einem Betrag von über 100.000 Yuan;
5. sonstige Angelegenheiten, die von religiösen Organisationen den für ihre Geschäfte zuständigen Einheiten zur Überprüfung und Zustimmung gemeldet werden müssen.<sup>36</sup>

<sup>35</sup> Also der zuständigen Behörde für religiöse Angelegenheiten, vgl. die Anm. zu § 32.

<sup>36</sup> § 73 der vorliegenden „Maßnahmen“ entspricht weitgehend § 26 MVrO.

Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Rechtsnormen zur Prüfung und Genehmigung an die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen gemeldet werden müssen, müssen von den religiösen Ausbildungsstätten gemäß dem Gesetz erledigt werden.

**§ 74** Folgende Angelegenheiten religiöser Ausbildungsstätten müssen unverzüglich der religiösen Organisation schriftlich gemeldet werden, die die betreffende Ausbildungsstätte errichtet hat, und von der betreffenden religiösen Organisation der für ihre Geschäfte zuständigen Einheit schriftlich gemeldet werden:

1. Arbeits-Rahmenplan [*gongzuo guihua* 工作规划], jährlicher Arbeitsplan [*niandu gongzuo jihua* 年度工作计划], jährliches Arbeitsresümee, jährlicher Finanzbericht;
2. große finanzielle Ausgaben, große Vermögenstransaktionen, große Bauprojekte, das Organisieren großer Aktivitäten;
3. Auftreten von Sicherheitsunfällen, die zu Verletzung oder Tod von Personen oder Verlust an Eigentum führen;
4. Auftreten von Konflikten oder Streitigkeiten innerhalb der Ausbildungsstätte oder der Ausbildungsstätte mit anderen Parteien, die die normale Durchführung der Arbeit der betreffenden Ausbildungsstätte beeinträchtigen;
5. Auftreten des Problems schwerwiegender Verstöße gegen Gesetze und Regeln;
6. sonstige Angelegenheiten, die von religiösen Organisationen den für ihre Geschäfte zuständigen Einheiten schriftlich gemeldet werden müssen.<sup>37</sup>

Kann unter besonderen Umständen nicht unverzüglich schriftlich gemeldet werden, muss zunächst eine mündliche Meldung erfolgen.

## Kapitel 8

### Rechtliche Haftung [*falü zeren* 法律责任]

**§ 75** Wenn öffentliche Amtsträger bei der Verwaltung religiöser Ausbildungsstätten ihre Macht missbrauchen, ihre Pflichten vernachlässigen oder zum eigenen Vorteil unlauter handeln, werden die, die bestraft werden müssen, gemäß dem Gesetz bestraft; handelt es sich um eine Straftat, wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Haftung verfolgt.<sup>38</sup>

**§ 76** Die eigenmächtige Errichtung religiöser Ausbildungsstätten wird gemäß den Bestimmungen in § 69 der Vorschriften für religiöse Angelegenheiten bestraft.

**§ 77** Verstößen religiöse Ausbildungsstätten gegen Bestimmungen dieser Maßnahmen und führen Aktivitäten durch, die nicht den Gesetzen und Satzungen entsprechen, wird dies gemäß § 65 der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ bestraft.

**§ 78** Verstößen religiöse Ausbildungsstätten gegen die einschlägigen staatlichen Bestimmungen zur Finanz-, Buchführungs-, Vermögens- und Steuerverwaltung, wird dies gemäß § 67 der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ bestraft.

**§ 79** Erfüllen religiöse Organisationen ihre Pflichten bezüglich der Unterstützung, Anleitung und Verwaltung der religiösen Ausbildungsstätten nicht, müssen die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen mit dem bzw. der Hauptverantwortlichen ein Arbeitsgespräch führen; sind die Umstände schwerwiegend, erfolgt ein Rundschreiben mit öffentlicher Kritik [*tongbao piping* 通报批评] sowie [Anweisung zu] Korrektur und Reform innerhalb einer Frist [*xianqi zhenggai* 限期整改].

**§ 80** Wird ein Verwaltungsakt einer Behörde für religiöse Angelegenheiten nicht akzeptiert, kann gemäß dem Gesetz Verwaltungswiderspruch [*xingzheng fuyi* 行政复议] beantragt werden; wird der Beschluss bezüglich des Verwaltungswiderspruchs nicht akzeptiert, kann gemäß dem Gesetz Verwaltungsklage [*xingzheng susong* 行政诉讼] erhoben werden.<sup>39</sup>

## Kapitel 9

### Ergänzende Bestimmungen [*fuzhe* 附则]

**§ 81** Für die Auslegung dieser Maßnahmen ist das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten verantwortlich.

**§ 82** Alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Maßnahmen abgedeckt sind, werden entsprechend den einschlägigen staatlichen Bestimmungen ausgeführt.

**§ 83** Diese Maßnahmen treten am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig werden die 1998 vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten, dem Nationalen Büro für ausländische Experten und dem Ministerium für öffentliche Sicherheit bekannt gemachten „Maßnahmen für die Einstellung ausländischer Fachkräfte an religiösen Ausbildungsstätten“ und die 2007 vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten bekannt gemachten „Maßnahmen für die Errichtung religiöser Ausbildungsstätten“ aufgehoben.

<sup>37</sup> § 74 der vorliegenden „Maßnahmen“ entspricht weitgehend § 27 MVrO.

<sup>38</sup> Entspricht nahezu wörtlich § 61 VrA.

<sup>39</sup> Wortgleich mit § 75 VrA.